

Antrag

zur Ausstellung einer HUK-COBURG VISA-Karte der Bayerischen Landesbank mit Versicherungsschutz der HUK-COBURG-Krankenversicherung und der HUK-COBURG-Allgemeine

Bayern LB



1. Meine persönlichen Angaben Antragsteller/Hauptkarteninhaber

Name, sämtliche Vornamen

So soll der Name auf der Karte stehen (Vor- und Zuname max. 21 Stellen)

Straße, Nr.
PLZ, Ort
Telefon Fax
E-Mail
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit
Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen männlich weiblich
 ledig verheiratet geschieden getrennt lebend verwitwet
Immobilieigentum vorhanden? ja nein
wohnhaft seit als Eigentümer als Mieter bei den Eltern
frühere Anschrift (PLZ/Ort/Straße/Nr.; Bei Umzug vor weniger als 3 Jahren bitte angeben.)

2. Meine beruflichen Daten

Firma Telefon
 Arbeiter Beamter Rentner/Pensionär Hausfrau
 Angestellter Selbstständiger ohne Beschäftigung Sonstiges
 Auszubildender öffentlicher Dienst ja nein
Position/Funktion beschäftigt seit
Branche selbstständig seit
monatliches Nettoeinkommen des Hauptkarteninhabers:
unter 1.000 € (genauer Betrag) über 1.000 € über 1.500 €
 über 2.000 € über 2.500 € über 3.000 € über 4.000 €

3. Ich (Wir) beantrage(n) die

HUK-COBURG VISA-Karte mit Auslandsreise-Kranken PLUS

- Single-Standard-Karte** **Familien-Standard-Karte** mit Partnerkarte
22 € pro Jahr 40 € pro Jahr; jede weitere Karte: 18 €
 Eine für mich bzw. für die im Rahmen der Familien-Karte mitversicherten Personen bestehende Auslandsreise-Krankenversicherung soll abgerechnet werden. Ich bin alleinerziehend und benötige zur Familien-Standard-Karte keine Partnerkarte, möchte jedoch, dass meine Kinder mitversichert sind.

Aufnahmefähig sind Personen bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Für Personen, die bereits eine HUK-COBURG VISA-Karte mit Versicherungsschutz haben, erhöht sich der Kartenpreis ab vollendetem 70. Lebensjahr um 4,60 Euro pro Person.

Partnerkarte Bitte stellen Sie eine Partnerkarte aus für meine/n

- Ehegattin/en Lebenspartner/in* mein/unser eigenes Kind**
 Ich versichere, dass wir in häuslicher Gemeinschaft leben.

Name, sämtliche Vornamen

So soll der Name auf der Karte stehen (Vor- und Zuname max. 21 Stellen)

Geburtsdatum männlich weiblich
E-Mail
Nur bei der Familien-Karte sind auch die unverheirateten Kinder von Haupt- und Partnerkarteninhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres versichert, solange sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und sich noch in Ausbildung befinden. Bitte nachfolgende Felder für diese Kinder ausfüllen.

Name, Vorname Geburtsdatum

Wichtig: · Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Eröffnung des Kreditkartenkontos.
· Der Kartenpreis wird nach Ausstellung der HUK-COBURG VISA-Karte Ihrem Konto belastet.
· Das Versicherungsverhältnis endet nach Ablauf eines Jahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn die HUK-COBURG VISA-Karte nicht vorher gekündigt wird.

HUK-COBURG VISA-Karte ohne Versicherungsschutz: 18 € pro Jahr

4. Meine Kontoverbindung

Kontoführendes Institut (Name, PLZ, Ort, Straße)
Kto.Nr. BLZ
Ansprechpartner Telefon
Ich besitze folgende Karten: ec-Karte VISA AMEX Diners MasterCard
Kontoverbindung besteht seit:

5. Persönliches Kennwort

Mein persönliches Kennwort für den Kartenservice
(z. B. Mädchenname der Mutter, nicht eigener Vor- und Zuname)

6. Kreditkartenabrechnung

- Ich möchte meine Kreditkartenabrechnungen über das Internet erhalten und über neue Kreditkartenabrechnungen im Internet informiert werden.
 Ich möchte meine Kreditkartenabrechnungen über das Internet erhalten und zusätzlich die Papierrechnung erhalten (hierfür fällt ein Entgelt von 0,53 Euro pro Abrechnung an).

7. Teilzahlungsmöglichkeit

- Ich interessiere mich für die Möglichkeit der Teilzahlung. Besteht am Monatsende ein Sollsaldo auf meinem Kartenkonto, sollen 10% 15% 20% (mind. jedoch 50 EUR) von meinem Bankkonto eingezogen werden. Bitte senden Sie mir Informationen zur Teilzahlungsmöglichkeit sowie diesbezügliche Vertragsunterlagen an meine E-Mail-Adresse, die ich auf diesem Antrag angegeben habe.

8. Unterschriften und Erklärungen

Für die Geschäftsverbindung gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die HUK-COBURG VISA-Karte sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der/die Antragsteller erklärt/erklären ausdrücklich seine/ihre Einwilligung zu folgenden, beiliegenden Klauseln: SCHUFA-Klausel, Klausel zur Datenübermittlung an Auskunfteien, Klausel zur Einholung von Bankauskünften, Schweigepflichtbindungserklärung, Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Der/die Antragsteller handelt/handeln im eigenen Namen und für eigene Rechnung und versichert/versichern die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben. Der Antragsteller der Hauptkarte ermächtigt die Bayerische Landesbank widerruflich, alle im Zusammenhang mit der/den Karte/n zu entrichtenden Beträge per Lastschrift vom nebenstehenden Konto einzuziehen. Bei Beantragung einer Partnerkarte legen die Antragsteller den Antrag gemeinsam vor und übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für alle Rechnungsbeträge, die durch die Partnerkarte verursacht werden.

Datum/Unterschrift Hauptkarteninhaber Datum/Unterschrift Partnerkarteninhaber

9. Legitimation (Kartenanträge ohne Legitimationsprüfung können leider nicht bearbeitet werden.)

Auch im Interesse Ihrer Sicherheit sind wir durch den Gesetzgeber zur Durchführung einer Legitimationsprüfung verpflichtet. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Ausweisdaten (Lichtbildausweis) feststellen zu lassen.

Sie können sich kostenfrei bei einer Postfiliale Ihrer Wahl legitimieren lassen.

Für die Legitimation benötigen Sie den Postident Coupon. Diesen finden Sie auch zum Download unter www.huk-visa.de. Mit Ihrem vollständig ausgefüllten Antrag, dem Postident Coupon und einem an die HUK-COBURG adressierten Kuvert gehen Sie bitte zur Post. Diese bestätigt Ihre Ausweisdaten auf einem Formular, das dann von der Post zusammen mit Ihrem Antrag verschickt wird. Das Porto zahlen wir.

In jedem Fall ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich.

Bitte senden Sie den Antrag nach der Legitimation an:

HUK-COBURG VISA-Kartenservice
Postfach 1108
94001 Passau

ONLINE1

VM Nr.

Sind Sie oder waren Sie bereits Kunde der HUK-COBURG?

nein ja Vertrags-Nr.
Visa Vertrags-Nr. (bitte nicht ausfüllen) 180/

* Nur im Haushalt des Hauptkarteninhabers
** Möglich für Kinder ab 16-21 Jahren, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft leben.

Informationen zum Vertrag über die HUK-COBURG VISA-Karte für den Verbraucher

Name und Anschrift der kartenausgebenden Bank:

Bayerische Landesbank
(nachstehend BayernLB genannt)
Briener Str. 18
80333 München

Telefon: +49 (0)89 2171-01
Fax: +49 (0)89 2171-23578
Internet: www.bayernlb.de

Handelsregister:

Amtsgericht München HRA 760/30

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt
www.bafin.de

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglicher Information

Die BayernLB wird die in Artikel 248 §§ 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitteilen, es sei denn, mit dem Kunden wurde eine andere Form vereinbart.

Die vorvertraglichen Informationen des Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung einmal in Textform mitgeteilt. Über etwaige Änderungen der in Artikel 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB genannten Umstände wird die BayernLB den Kunden unverzüglich in Textform unterrichten.

Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der Informationen zum Vertrag in Textform verlangen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, des Verbraucherkreditrechts (§§ 491 bis 510 Bürgerliches Gesetzbuch) sowie des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch) kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt. Darüber hinaus hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, wegen behaupteter Verstöße der BayernLB gegen das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerli-

chen Gesetzbuchs und Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Hinweis zum Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen können.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HUK-Coburg VISA-Kartenservice
Postfach 1108
94001 Passau

Ladungsfähige Anschrift der kartenausgebenden Bank:

Bayerische Landesbank
Briener Str. 18
80333 München

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzung (z. B. Gebrauchsvorteil) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre
Bayerische Landesbank

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationen zum Vertrag

Preisverzeichnis HUK-COBURG VISA-Karte

Jahresbeitrag Karte ohne Versicherung	18 Euro ¹
Jahresbeitrag Karte mit Versicherung	
Single-Karte	22 Euro ¹
Familien-Karte	40 Euro ¹
jede weitere Partnerkarte	18 Euro ¹
Guthabenzinsen	1,95 % p.a. ab dem ersten Euro Guthaben ²
bei Online-Abrechnung	2,10 % p.a. ab dem ersten Euro Guthaben ²
Auslandseinsatzentgelt	entfällt im Geltungsbereich der EU-Preisverordnung ³ , 1,75 % des Umsatzes in sonstigen Ländern
Bargeldauszahlungsentgelt	
aus Guthaben	1 % des Umsatzes, max. 5,00 Euro
aus Verfügungsrahmen	3 % des Umsatzes, mind. 5,00 Euro
PIN	kostenlos
Beleganforderungsentgelt	
Ersatzbeleg	2,50 Euro ⁴
Ersatzabrechnung	2,50 Euro ⁴
Ersatzkartententgelt	
Ersatzkarte	10,00 Euro ⁴
vorläufige Notfall-Ersatzkarte	100,00 Euro ⁴
Rücklastschrift	anfallende Fremdkosten für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschrift
Kurierdienst	nach Aufwand
Finanzierungszinsen	nominal 11,99 % p.a., effektiv 12,68 % p.a.
Rücküberweisung von Guthaben	
auf das Abrechnungskonto	kostenlos
auf ein abweichendes Konto	1,50 Euro
Eilüberweisung	5,00 Euro
Monatsabrechnung	
online	kostenlos
per Post	kostenlos
online + per Post	0,53 Euro Porto pro Abrechnung

1 Bei einem Jahresumsatz ab 3.000 Euro bis einschl. 3.999 Euro wird der Jahresbeitrag zu 50 % erstattet. Bei einem Jahresumsatz ab 4.000 Euro wird der Jahresbeitrag komplett erstattet für die Hauptkarte zusammen mit der gegebenenfalls 1. Partnerkarte (eine 2. beziehungsweise weitere Partnerkarten sind von der umsatzabhängigen Rückerstattung der Jahresgebühr ausgeschlossen). Ausgenommen bei der Berechnung des Jahresumsatzes sind ferner sämtliche Bargeldverfügungen, sämtliche aus der Nutzung der Karte erhobenen Entgelte, Zinsen, Einzahlungen auf das Kartenkonto und Abhebungen / Überweisungen vom Kartenkonto

2 Stand: September 2011; Zinssatz variabel.

3 Gilt für in Euro, Schwedischen Kronen und Rumänischen Lei getätigte Umsätze in folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

4 Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der Bank liegt.

Stand Januar 2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die HUK-COBURG VISA-Karte

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die HUK-COBURG VISA-Karte (nachstehend »Kreditkarte«) wird von der Bayerischen Landesbank, Briener Str. 18, 80333 München (nachstehend »Bank«) herausgegeben. Die Bayerische Landesbank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers. Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber

- bei Vertragsunternehmen im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des VISA-Verbundes bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen
- als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweis-papiers – Bargeld beziehen.

2. VISA-Verbund

Die Vertragsunternehmen sowie die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

3. Weitere Leistungen

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

4. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

5. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Die Nutzung der Kreditkarte erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens.

6. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 5 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder das tägliche Verfügungslimit (Ziff. 8.) nicht eingehalten oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Verfügungsrahmen, tägliches Verfügungslimit

(1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der Bank mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das ihm von der Bank mitgeteilte tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank jeweils eine Änderung vereinbaren.

(2) Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Der Verfügungsrahmen steht ihm und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

(2) Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen autorisiert hat. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Ertelung der Monatsabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

10. Kreditkartenabrechnung; Online-Abrechnung

(1) Die der Bank aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 12 dieser Bedingungen auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Der Karteninhaber erhält monatlich zum jeweiligen Abrechnungsstichtag eine Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze. Bargeldauszahlungen werden mit den anderen Kartenumsätsen abgerechnet.

(2) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird zeitnah per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) eingezogen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Im Falle der Lastschriftückgabe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Kreditkarte zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Kreditkarte zu verweigern.

(3) Sofern der Karteninhaber dies schriftlich beantragt hat, werden ihm die Kreditkartenabrechnungen über eine Internet-Anwendung online zur Verfügung gestellt. Kreditkartenabrechnungen werden 12 Monate zum Abruf bereit gehalten. Bei Teilnahme am Online-Service verzichtet der Karteninhaber auf die Zusendung papierhafter Abrechnungen. Bei Wahl der Online-Abrechnung stellt die Bank dem Karteninhaber über die Internetanwendung jeweils einen Tag nach dem Abrechnungsstichtag eine Abrechnung über die mit der Karte sowie der Partnerkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Der Karteninhaber wird per E-Mail über die Bereitstellung benachrichtigt. Bei Abruf der Abrechnung wird dem Karteninhaber das entsprechende Tagesdatum des Abrufs angezeigt, das Abrufdatum wird in der Internetanwendung gespeichert. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Karteninhaber zum Abruf in der Internetanwendung zur Verfügung steht.

(4) Für den ersten Zugang zur Internetanwendung für die Online-Abrechnung erhält der Karteninhaber ein Aktivierungspasswort zugesandt. Dieses ist bei der Registrierung in ein eigenes, frei wählbares Passwort abzuändern. Eine spätere Änderung des Passworts ist jederzeit möglich. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis vom Passwort erhält. Jede Person, die das Passwort kennt, hat die Möglichkeit, die Kreditkartenabrechnungen des Karteninhabers einzusehen, zu speichern und auszudrucken.

(5) Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, schriftlich die Umstellung auf Versendung papierhafter Abrechnungen zu verlangen; die Umstellung erfolgt dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wünscht der Karteninhaber sowohl die Teilnahme an der Online-Abrechnung als auch die gleichzeitige Zusendung papierhafter Abrechnungen, wird die Bank gegen gesondertes Entgelt die Abrechnungen in beiden Formen zur Verfügung stellen; die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(6) Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkartenabrechnungen zeitnah abzurufen. Er hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten.

11. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

(1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsforderungen i.S.v. Ziff. 9 Abs. 1 abweichend von der in Ziff. 10 Abs. 2 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,- EUR, zu tilgen.

(2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zu Grunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.

(3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.

(4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

12. Guthaben, Verzinsung

(1) Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kreditkartenkonto vornehmen. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kartennummer zu erfolgen. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird verzinst. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt, für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Kreditkarte werden mit einem Guthaben auf dem Kartenkonto tagglich verrechnet. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung verfügen.

(2) Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

13. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

(4) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er unverzüglich den Sperrannahmedienst (AtoS Worldline: Tel.: +49 (0)69 6657 1 333) hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).

Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kartendaten oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.

(5) Änderungsleistungen

Der Karteninhaber hat dem HUK-COBURG VISA-Kartenservice, Postfach 1108, 94001 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.

14. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 17 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

15. Haftung des Karteninhabers

(1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(a) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

(b) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Kreditkarte oder PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

(c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Ziff. 15 Abs. 1 (a) und (b) hinaus, wenn er die im nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.

(d) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Ziff. 15 Abs. 1 (a) – (c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war,
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(f) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

16. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet worden ist, dieses wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Verfügung

(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Verfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügung befunden hätte.

(b) Der Karteninhaber kann über Ziff. 16 Abs. 2 (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(c) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(a) Wenn nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Verfügung oder bei einer nicht autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von der Ziff. 16 Abs. (1) und (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(b) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(c) Die Haftung nach Ziff. 16 Abs. (3) ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernehmen hat und
- für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

(4) Einwendungsausschluss

(a) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Ziff. 16 Abs. (1) bis (3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Ziff. 16 Abs. (1) bis (3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

17. Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.
- (2) Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.
- (3) Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

18. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

(1) Die Bank kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

(2) Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(3) Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

(4) Ist der Einzug der Karte aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

19. Eigentum und Gültigkeit

(1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf dieser aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.

20. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von VISA International festgelegten

Referenzwechsellkurs vom Vortag umgerechnet. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechsellkurse stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

21. Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

22. Änderung der Bedingungen, Zusatzleistungen, Entgelte oder des Guthabenszinssatzes

(1) Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen sowie der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte oder des Guthabenszinssatzes i.S.v. Ziff. 12 werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Service teil, können die Änderungen auch in elektronischer Form angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(2) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen, der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte oder des Guthabenszinssatzes i.S.v. Ziff. 12 angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

23. Kündigung

(1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

24. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

25. Partnerkarte

(1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Ist der Partnerkarteninhaber minderjährig, so haftet der Hauptkarteninhaber für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze allein. Die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze werden dem Abrechnungskonto der Hauptkarte belastet.

(2) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge.

(3) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Partnerkreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Zahlungsvorgänge, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank veranlasst werden, besteht die gesamtschuldnerische Haftung fort. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

26. Einlagensicherung

Die Bayerische Landesbank ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Dieses System dient dem Schutz der angeschlossenen Institute, insbesondere der Gewährleistung von deren Liquidität und Solvenz. Im Krisenfall können somit Stützungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

27. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht.

Wichtige Erklärungen

SCHUFA-Auskunft und Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich willige ein, dass die Bayerische Landesbank (nachstehend Bank genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvingenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar.

Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich willige ein, dass die Bank der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freilinger Str. 7, 75179 Pforzheim Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrags übermittelt. Der Datenaustausch mit der INFORMA erfolgt im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Datenaustausch mit der SCHUFA. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Ich kann Auskunft bei der INFORMA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Bankauskunft

Hiermit ermächtige ich meine kontoführende Bank, der Bayerischen Landesbank bzw. der von dieser beauftragten Bank bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Führung der Karte erforderlich sind.

Gilt für Karten mit Versicherungsschutz: Schweigepflichtenentbindungserklärung

Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht Angaben überprüft, die ich zur Begründung etwaiger Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder der von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Zu diesem Zweck befreie ich die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht; dabei hat die Geltendmachung eines Leistungsanspruches die Bedeutung einer Schweigepflichtsentbindung für den Einzelfall. Von der Schweigepflicht entbinde ich auch zur Prüfung von Leistungsansprüchen im Falle meines Todes. Die Schweigepflichtenbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich auch auf die Angehörigen von anderen Kranken- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen befragt werden dürfen. Diese Erklärung gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und / oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der HUK-COBURG Unternehmensgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ich willige ein, dass die in der HUK-COBURG Unternehmensgruppe konzernmäßig verbundenen Unternehmen im Rahmen einer der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegten oder von ihr genehmigten Funktionsausgliederung der operativen Geschäftstätigkeit auf die HUK-COBURG Häftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg personenbezogene Daten einschließlich besonderer Arten personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) dorthin übermittelt und dass die Daten dort entsprechend dem zur Vertragsbearbeitung erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Erklärung gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab.

Im Übrigen dürfen Gesundheitsdaten nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der / die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf / dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Versicherungsbedingungen

für die HUK-COBURG VISA-Standardkarte

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Auslandsreise-Krankenversicherung in Verbindung mit einer Kreditkarte – Tarif RC

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Er gewährt bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonst vereinbarte Leistungen.
- (2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise akut auftretenden Krankheit, einer auf der Reise auftretenden akuten Verschlechterung einer Krankheit oder akuter Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.
- (3) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Antragsvordruck, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Als Ausland im Sinne dieser Bedingungen gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der Versicherungsschutz besteht für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die von der versicherten Person innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes darf dabei jedoch einen Zeitraum von 42 Tagen nicht überschreiten. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von 42 Tagen hinaus besteht Leistungspflicht nur für die ersten 42 Tage des Auslandsaufenthaltes. Endet das Versicherungsjahr während des Auslandsaufenthaltes, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Kreditkartenvertrag nicht gekündigt ist. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind vom Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.
- (6) Aufnahmefähig sind Personen bis zum vollendeten 70. Lebensjahr mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, welche eine Kreditkarte beantragt haben, die entsprechenden Versicherungsschutz der HUK-COBURG-Krankenversicherung beinhaltet.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor dem Gültigkeitsbeginn der beantragten Kreditkarte, nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht vor Zahlung des Beitrags und nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland.
- (2) Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

§ 3 Abschluss und Dauer des Versicherungsvertrages

- (1) Der Versicherungsvertrag wird vor Antritt der Reise für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Das Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt und endet nach einem Jahr.
- (3) Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrages bzw. der Aushändigung des Versicherungsscheines, aber nicht vor Aushändigung der beantragten Kreditkarte zustande.
- (4) Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.
- (5) Der Versicherungsvertrag endet mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus dem Tätigkeitsgebiet des Versicherers, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- (6) Bei Wegfall der Inhaberschaft der jeweiligen Kreditkarte endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem die Gültigkeit dieser Kreditkarte endet.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

- (1) Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- (2) Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Absatz 1 genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel zudem aus einer Apotheke bezogen werden.
- (3) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach Methoden arbeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannt sind und Krankengeschichten führen.
- (4) Erstattungsfähig sind
 1. medizinisch notwendige Aufwendungen für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlung, einschließlich Röntgendiagnostik;
 - b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung außer Massagen, Bäder und medizinische Packungen. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
 - c) ärztlich verordnete Gehhilfen sowie Schienen und Stützapparate zur Akutversorgung;
 - d) schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung, Kronen und Kieferorthopädie;
 - e) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operations-Nebenkosten, sofern diese in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt;
 - f) den notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste.
 2. Mehraufwendungen
 - a) für den medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland oder in das diesem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus;
 - b) für die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 5.113 Euro Versicherungsleistung;
 - c) für die Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistung, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wäre.Die Aufwendungen zu 1. und 2. werden mit 100% der erstattungsfähigen Rechnungsbeträge erstattet.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht für
 - a) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - b) Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
 - c) Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
 - d) auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - e) Behandlungen geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
 - f) Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
 - g) sonstige Hilfsmittel;
 - h) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - i) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - j) Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt sind. Dabei sind die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland maßgebend;
 - k) Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachaufwendungen werden erstattet.
 1. eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
 - (2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die erforderliche Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
 - (3) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz deren Leistungen notwendig bleiben.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- (1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nach-

weise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Wurden die Originalbelege einem anderen Versicherer (z. B. den in § 5 Abs. 3 genannten) zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungszeitschriften, wenn darauf der andere Versicherer seine Leistungen vermerkt hat.

- (2) Alle Belege müssen den Namen des Behandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 5 Abs. 3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- (3) Zum Nachweis eines medizinisch notwendigen Rücktransportes ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit einzureichen.
- (4) Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
- (5) Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten, es sei denn, dem Versicherer sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt.
- (6) Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß »Devisenkursstatistik«, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
- (7) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen – mit Ausnahme einer Überweisung auf ein inländisches Konto – können von den Leistungen abgezogen werden.
- (8) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes bzw. des Versicherungsverhältnisses (vgl. auch § 3 Abs. 6).
- (2) Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit dem Ablauf der ersten 42 Tage eines Auslandsaufenthaltes.
- (3) Die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle verlängert sich über den vereinbarten Zeitraum hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

§ 8 Beitragszahlung

Der Beitrag gilt für ein Versicherungsjahr und ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages, der jeweilige Folgebeitrag zu Beginn eines jeden Verlängerungsjahres, zu zahlen. Für Personen, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Beitrag 4,60 Euro. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres beträgt der Beitrag 9,20 Euro.

§ 9 Obliegenheiten

- (1) Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Belege spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Reise einzureichen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- (4) Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen. Hierzu ist der Versicherer zu ermächtigen, jederzeit Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen einzuholen. Dazu darf der Versicherer Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter befragen. Diese sind von ihrer Schweigepflicht zu befreien und zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 VWG vorgeschriebenen Einschränkung der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in § 9 genannten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 11 Ansprüche gegen Dritte

- (1) Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 67 VWG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.
- (2) Soweit der Versicherte von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

§ 12 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

§ 13 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 14 Änderung des Versicherungsbeitrages

Der Versicherungsbeitrag kann vom Versicherer nur zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres geändert werden. Die Änderung muss dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des alten Versicherungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Änderung wirksam werden sollte.

Tarif RCF

Bis auf folgende Abweichungen gelten für den Tarif RCF die gleichen AVB wie für den Tarif RC:

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) – (5) ...
- (6) Aufnahmefähig sind Personen bis zum vollendeten 70. Lebensjahr mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, welche eine Kreditkarte beantragt haben, die entsprechenden Versicherungsschutz der HUK-COBURG-Krankenversicherung beinhaltet. Versichert sind neben dem Versicherungsnehmer dessen im Antrag namentlich benannter Ehegatte oder Lebenspartner. Zusätzlich versichert sind deren unverheiratete, noch in Ausbildung befindliche Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Voraussetzung für die Mitversicherung ist das Zusammenleben der versicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer. Zur Mitversicherung der Kinder vgl. auch § 9 (5).

§ 3 Abschluss und Dauer des Versicherungsvertrages

- (1) – (3) ...
- (4) Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Für die mitversicherten Personen endet er mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.
- (5) Der Versicherungsvertrag endet mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus dem Tätigkeitsgebiet des Versicherers, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit der Versicherungsvertrag.

§ 8 Beitragszahlung

Der Beitrag gilt für ein Versicherungsjahr und ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Er beträgt für alle versicherten Personen zusammen 10,24 Euro. Für jede versicherte Person, die das 70. Lebensjahr vollendet hat, wird ein Zuschlag von 4,60 Euro erhoben.

§ 9 Obliegenheiten

(1) – (4) ...

(5) Mitversicherte Kinder sind bei Antragstellung anzuzeigen. Bei Neugeborenen muss die Nachmeldung spätestens 2 Monate nach Geburt dem Versicherer gegenüber in schriftlicher Form erfolgen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten in Verbindung mit der HUK-COBURG VISA-Karte auf Grundlage der ABBR '89

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in folgenden Notfällen, die einer der versicherten Personen während einer Reise zustoßen:

- Krankheit/Unfall (§ 2)
- Tod (§ 3)
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 4 Nr.1)
- Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 2)
- Verlust von Reisezahlungsmitteln / Sperrung von Kreditkarten (§ 4 Nr. 3)
- Verlust von Reisedokumenten (§ 4 Nr. 4)
- Arzneimittel- / Ersatzbrillenversand (§ 4 Nr. 5)
- Benachrichtigungsservice (§ 4 Nr. 6)
- Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscherservice (§ 4 Nr. 7)
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch (§ 4 Nr. 8)
- Hilfeleistung in Notlagen (§ 4 Nr. 9)

2. Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Der Versicherer kann allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit/Unfall

1. Ambulante Behandlung

Der Versicherer informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

2. Krankenhausaufenthalt

Erkrankt oder erleidet die versicherte Person einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt der Versicherer nachstehende Leistungen:

a) Betreuung

Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthalts sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.

b) Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthalts sind nicht versichert.

c) Garantie/Abrechnung

Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.783 Euro ab. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert der Versicherer den Rücktransport mitmedizinisch adäquaten Transportmitteln (einschl. Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus. Der Versicherer übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

4. Heimholungservice

a) Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren (behinderte Kinder altersunabhängig) auf einer Auslandsreise infolge Tod oder Erkrankung weder von der versicherten Person noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückreise mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

b) Heimtransport/Weiterversorgung von Haustieren

Können aus dem gleichen Grund mitreisende Haustiere von der versicherten Person oder einem anderen Mitreisenden nicht mehr versorgt werden, organisiert der Versicherer den Heimtransport der Tiere an den Wohnsitz und trägt die dadurch entstehenden Kosten. Kann das Tier nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, sorgt der Versicherer für die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres. Der Versicherer übernimmt die dadurch entstehenden Kosten jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 3 Tod

1. Bestattung im Ausland

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert der Versicherer auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland und übernimmt hierfür die Kosten.

2. Überführung

Wahlweise zu § 3 Nr.1 organisiert der Versicherer die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 4 Sonstige Notfälle

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 2.557 Euro.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 2.557 Euro.

Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 12.783 Euro die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zurückzuzahlen.

3. Verlust von Reisezahlungsmitteln/Sperrung von Kreditkarten

Verlust von Reisezahlungsmitteln

a) Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag bis zu 1.534 Euro zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

Hilfe bei der Sperrung von Kreditkarten

b) Bei Verlust von Kreditkarten oder Eurocheque-Karten hilft der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Der Versicherer haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz der Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

4. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

5. Arzneimittel-/Ersatzbrillenversand

a) Arzneimittelversand

Benötigt eine versicherte Person wichtige Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, organisiert der Versicherer die Ersatzpräparate und deren Übersendung. Die Kosten der Ersatzpräparate selbst müssen jedoch binnen eines Monats nach Reiseende an den Versicherer zurückerstattet werden.

b) Ersatzbrillenversand

Hat die versicherte Person auf einer Reise im Ausland ihre Brille oder Kontaktlinsen verloren, sorgt der Versicherer in Abstimmung mit einer ihr nahestehenden Person für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen und übernimmt hierbei die entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten für die Ersatzbrille oder die Ersatzkontaktlinsen selbst.

6. Benachrichtigungsservice

Gerät die versicherte Person auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z.B. Erkrankung, Verhaftung, Unfall), übermittelt der Versicherer auf Wunsch Nachrichten an die der versicherten Person nahestehende Personen und übernimmt die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

7. Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscherservice

Benötigt die versicherte Person auf einer Reise aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls, eines Todesfalls oder Schwierigkeiten mit Behörden eine Übersetzungshilfe, so ist der Versicherer über seinen 24-Std.-Notrufservice bei den Gesprächen behilflich. Soweit erforderlich, ist der Versicherer auch bei Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers vor Ort behilflich. Die hierfür entstehenden Kosten werden bis zu 154 EUR übernommen.

8. Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist der versicherte Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung des Vermögens der versicherten Person nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, sorgt der Versicherer für die Rückreise der versicherten Person.

Hierbei werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.557 EUR je Schadenfall übernommen.

9. Hilfeleistung in Notlagen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen des § 4 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für die Gesundheit oder das Vermögen der versicherten Person zu vermeiden, veranlasst der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 256 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstattet der Versicherer nicht.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

§ 6 Versicherte Personen

1. Versichert ist der Versicherungsnehmer. Bei Abschluss einer Familien-Card sind auch dessen im Antrag namentlich benannter Ehegatte oder Lebenspartner und deren unverheiratete, noch in Ausbildung befindliche Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres versichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist das Zusammenleben der versicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.
2. Die Versicherung gilt nur für Personen, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 7 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

1. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie*, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist.
2. wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Eröffnung des Kreditkartenkontos.
2. Das Versicherungsverhältnis endet nach Ablauf eines Jahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die VISA-Karte nicht vorher gekündigt wird.
3. Endet der Vertrag über die Hauptkarte des Versicherungsnehmers, erlöschen das Versicherungsverhältnis und sämtliche weiteren mit Haupt- und Zusatzkarte verbundenen Versicherungen für alle versicherten Personen zum Ablauf des Versicherungsjahres.

§ 9 Beitrag

Der Beitrag gilt für ein Versicherungsjahr. Er wird mit Beginn des Versicherungsvertrages am Tag der Kontoeröffnung fällig und ebenso wie die Folgebeiträge vom Kreditkartenkonto des Karteninhabers eingezogen.

§ 10 Forderungsübergang

Die Ansprüche der versicherten Person gegen den Krankenversicherer oder Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat.

§ 11 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat

- a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Original-Belege einzureichen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
 3. Ist dem Versicherer aufgrund der Obliegenheitsverletzung gemäß § 11 Nr. 1 b) eine Abrechnung mit dem Krankenversicherer oder Dritten nicht möglich, ist er berechtigt, von der versicherten Person die verauslagten Beträge binnen eines Monats in einer Summe zurückzufordern.

§ 12 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

1. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
2. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
3. der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden der versicherten Person verzögert wurde.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss des Schadenfalls zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten; seine Kündigung wird in keinem Falle vor Beendigung der laufenden Reise wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Abschluss der laufenden Versicherungsperiode.
2. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.
3. Die Kündigung bewirkt gleichzeitig den Wegfall aller weiteren mit der Haupt- und Zusatzkarte verbundenen Versicherungen.

§ 15 Gerichtsstand

Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Klausel 1 – Vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes

Versichert sind auch Personen, die ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins Ausland verlegt haben. Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während einer Reise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb des Landes, in dem der vorübergehende Hauptwohnsitz besteht, eintreten.

Klausel 2 – Medikamentenversand ins Ausland

Benötigt eine versicherte Person zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel, besorgt der Versicherer diese Arzneimittel und übernimmt die Kosten für den Versand, wenn das Medikament oder ein gleichwertiges Präparat an Ort und Stelle nicht zu beschaffen ist.

Nicht versandt werden Medikamente, die als Suchtmittel gelten oder wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes entscheidet ein vom Versicherer beauftragter Arzt, ggf. nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt.

Die Kosten für das Medikament sind nach dem Ende der Reise an den Versicherer zurückzuzahlen.

Klausel 3 – Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen; andere Verträge gehen diesem Vertrag also vor, sofern dort dieselbe Gefahr versichert ist. Dem Versicherten steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall der HUK-COBURG, wird diese bei bestehender Eintrittspflicht auf Wunsch in Vorleistung treten.

* Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Adresse schicken!

HUK-COBURG VISA-Kartenservice

Postfach 1108
94001 Passau

Wichtig!

Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 2 | 8 | 3 | 4 | 1 | 4 | 5 | 1 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

1 | 8 | 0 | / | | | | | | | | | | | | | |

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT BASIC**®-Formular nutzen
- Formular an Absender

